

11/12

26. April 2012

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Life Science Engineering
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 15. Februar 2012.

109

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen

für den Bachelorstudiengang

Life Science Engineering

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 15. Februar 2012

Aufgrund § 8 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) und von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 15. Februar 2012 die folgende Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Life Science Engineering beschlossen^{1 2}:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchführung und Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests
- § 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen regelt die Kriterien zur Vergabe von Studienplätzen für den Bachelorstudiengang Life Science Engineering.

(2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen gilt für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen des Bachelorstudienganges Life Science Engineering, die ab dem 1.10.2012 an der HTW Berlin in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(3) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen wird ergänzt durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Life Science Engineering in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Life Science Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung am 2. Mai 2012.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 16. April 2012.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge

- (1) Die Grundsätze der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO-Ba) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Die Ordnung zur Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen für Bachelorstudiengang Life Science Engineering macht von den Ausnahmeregelungen in § 9 Absatz 2 b) AO-Ba Gebrauch.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften II setzt auf Vorschlag des Bachelorstudiengangs Life Science Engineering eine Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei dem Bachelorstudiengang Life Science Engineering zugeordneten bzw. in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen besteht. Mindestens ein weiterer Professor oder eine weitere Professorin gemäß Satz 1 ist als Vertreter/in zu bestellen. Darüber hinaus kann der Fachbereichsrat auf Wunsch des Bachelorstudiengangs Life Science Engineering auch einen Studenten oder eine Studentin Studienganges ab dem 3. Fachsemester in die Auswahlkommission bestellen. Darüber hinaus können andere akademische oder sonstige Mitarbeiter der HTW Berlin als Beisitzer ohne Stimmrecht der Auswahlkommission hinzugezogen werden.
- (2) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Testverfahrens und die Bewertung der Testergebnisse im Sinne des § 6 und teilt der Abteilung Studierendenservice der HTW Berlin unverzüglich die erreichten Ergebnisse zum Zwecke der Feststellung der zu immatrikulierenden Bewerber und Bewerberinnen mit. Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Studierfähigkeitstest von einem durch die Auswahlkommission benannten Dienstleister durchgeführt und gemäß § 6 Abs. 3 bewertet werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Life Science Engineering sind:
- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise.
- (2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 5 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen:

1. Die Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Life Science Engineering erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests als Faktor X_2 .
2. Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien der Nr. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
3. Der Anteil für das Auswahlverfahren gem. Nr. 2 beträgt 60 v.H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

§ 6 Durchführung und Bewertung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest findet im Sommersemester einmalig in der Regel zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist im Rahmen eines Testverfahrens statt, das beliebig für jedes neue Auswahlverfahren wiederholt werden kann. Das Testverfahren kann schriftlich, in Textform oder online durchgeführt werden und soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Einzelheiten und der jeweilige Termin des Testverfahrens werden zu Beginn des Semesters durch die Auswahlkommission festgesetzt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Über die Teilnahme an dem Testverfahren erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Teilnahmebestätigung, die als Nachweis im Sinne des § 5 Nr. 1 b) gilt. Ein erfolgreich absolvierter Studierfähigkeitstest behält seine Gültigkeit für das folgende Immatrikulationssemester.

(2) Mit dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest soll die Fähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen ermittelt werden, den spezifischen Anforderungen des Bachelorstudienganges Life Science Engineering gerecht zu werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Verständnis für technische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge,
- b) mathematische Grundlagen und logisches Denkvermögen,
- c) die Fähigkeit, auch komplizierte Sachverhalte unter Zeitdruck zu erfassen und die wesentlichen Inhalte wiederzugeben,
- d) Allgemeinbildung

(3) Das Ergebnis des Testverfahrens wird differenziert anhand des folgenden Bewertungsschemas bewertet:

Erreichbare Punkte im Test	Note (X ₂)
100-95	1,0
94-90	1,3
89-85	1,7
84-80	2,0
79-75	2,3
74-70	2,7
69-65	3,0
64-60	3,3
59-55	3,7
54-50	4,0

(4) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest ist mit der Note 4,0 bestanden. Ein nicht angerechneter Studierfähigkeitstest wird mit der Note 5,0 bewertet.

(5) Über das Ergebnis einschließlich der erreichten Note erhalten die Bewerber oder Bewerberinnen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens eine Mitteilung.

§ 7 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

